

Sitzung vom 12. April 2017

**328. Anfrage (Notunterkünfte)**

Kantonsrat Manuel Sahli, Winterthur, und Kantonsrätin Laura Huonker, Zürich, haben am 27. Februar 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Wie bekannt ist, erscheint die Polizei des Öfteren in Notunterkünften und ist auch in der Nähe der Notunterkünfte präsent. Unklar ist, ob die Polizei dort aufgrund eines konkreten Verdachts auf strafbare Handlungen oder präventiv zum Zwecke der Kontrolle erscheint. Informationen seitens der Polizei sind von dieser hierzu nicht erhältlich zu machen.

Ebenso wurde seit Kurzem seitens von Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern moniert, dass ihnen in einigen Notunterkünften der Zutritt verweigert wurde. Eine Begründung hierfür ist nicht ersichtlich.

Aus diesen Gründen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Einsätze (Personenkontrolle, Verhaftungen etc.) führte die Kantonspolizei in den Jahren 2016 und 2017 in den Notunterkünften (NUK) durch? Wie viele Polizisten und wie viele Stunden Einsatz bietet die Kantonspolizei auf, um Kontrollen in den NUKs und in der Nähe der NUKs durchzuführen? Wie viele Male erfolgten die Einsätze aufgrund eines konkreten Verdachtes und wie viele Male zum Zwecke der blosen Kontrolle?
2. Handelte die Kantonspolizei jeweils von sich aus oder auf Antrag des Migrationsamtes?
3. Wie viele Verzeigungen wegen Verletzungen von Eingrenzungsverfügungen erfolgten 2016 und 2017? Wie viele Verurteilungen erfolgten aufgrund dieser Verzeigungen?
4. Nach welchen Kriterien wird der Rayon in Eingrenzungsverfügungen begrenzt? Bestehen diesbezüglich Richtlinien, Weisungen oder dgl. des Migrationsamtes oder anderer Behörden? Wenn ja, welche? Welche Art von Rayonverboten wurden bisher für welche Notunterkünfte (NUK) ausgesprochen?
5. Wie viele Male wurden seit Februar 2017 Rechtsberatern und Rechtsberaterinnen der Zutritt zu Notunterkünften (NUK) verweigert? Welche NUK waren davon betroffen? Was ist der Grund für die Verweigerung des Zutrittes? Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Verweigerung des Zutrittes? Wurde auch weiteren freiwilligen Helfern der Zutritt seither verwehrt?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Manuel Sahli, Winterthur, und Laura Huonker, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Am 17. März 2017 befanden sich 658 abgewiesene Asylsuchende im Kanton Zürich. Von diesen 658 illegal Anwesenden waren 121 im Gefängnis, 43 in einem kantonalen Durchgangszentrum, 177 in einer Gemeinde und 315 in einer kantonalen Notunterkunft untergebracht. Personen im Gefängnis, in Durchgangszentren und in den Gemeinden werden nicht eingegrenzt. Von den 315 in den kantonalen Notunterkünften untergebrachten abgewiesenen Asylsuchenden waren am 17. März 2017 54 Personen aufgrund ihrer Straffälligkeit (Delikte ausserhalb des Ausländerrechts) und 99 Personen, bei denen eine Ausreisewahrscheinlichkeit besteht, eingegrenzt.

Zu Fragen 1 und 2:

Polizeiliche Interventionen in Notunterkünften erfolgen aufgrund von Hinweisen oder Anträgen der Leitung der Notunterkünfte, als gezielte oder sporadische präventive Kontrollen, welche die Polizei aufgrund der aktuellen kriminal- oder sicherheitspolizeilichen Lage durchführt, oder gestützt auf Aufträge des Migrationsamts, die sich stets auf konkrete Einzelpersonen beziehen (z. B. Aufträge zur Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden, Zuführungsaufträge, Aufträge zur Eröffnung von Verfugungen). Je nach Einsatz bestehen grosse Unterschiede beim Personaleinsatz und bei der Dauer einer Kontrolle oder einer Intervention. Eine Statistik besteht diesbezüglich nicht.

2016 wurden insgesamt 399 und in den ersten beiden Monaten des Jahres 2017 40 Kontrollen oder gezielte Interventionen in Notunterkünften des Kantons Zürich durchgeführt. Dabei wurden 2016 379 und in den ersten beiden Monaten dieses Jahres 35 Personen verhaftet.

Zu Frage 3:

Wegen Missachtung einer Eingrenzung im Sinne von Art. 119 des Ausländergesetzes (SR 142.20) wurden im Kanton Zürich im Jahr 2016 205 und in den ersten beiden Monaten des Jahres 2017 40 Personen verzeigt. Darunter sind auch Personen, gegen die in einem anderen Kanton eine Eingrenzungsmassnahme verfügt wurde. Wie viele Verurteilungen aufgrund dieser Verzeigungen erfolgten, lässt sich mit vernünftigem Aufwand statistisch nicht auswerten, weil Eingrenzungen nicht gesondert erfasst werden.

Zu Frage 4:

Das Migrationsamt hat die Kriterien, die für die Festlegung des Rayons einer Eingrenzung massgebend sind, in einer Weisung festgehalten, die öffentlich zugänglich ist (Website des Migrationsamts, [www.ma.zh.ch](http://www.ma.zh.ch)). Die Grösse des Rayons richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Eingrenzung, wobei dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung getragen wird.

Bei weggewiesenen Personen, die, abgesehen von Delikten gegen das Ausländergesetz, strafrechtlich nicht verurteilt worden sind, wird die Eingrenzung grundsätzlich auf den Bezirk, in dem sich die ihnen zugewiesene Notunterkunft befindet, verfügt. Straffällige illegal anwesende Personen werden in der Regel auf das Gebiet der Standortgemeinde der Notunterkunft eingegrenzt. Massgebend für die Festlegung des Rayons sind aber stets die konkreten Umstände des Einzelfalles.

Auf begründete Gesuche hin können für Gänge zu Behörden, Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern sowie Angehörigen Ausnahmebewilligungen erteilt werden, sofern die entsprechenden Bedürfnisse im Rayon nicht grundrechtskonform abgedeckt werden können. Keine vor-gängigen Ausnahmebewilligungen sind bei gerichtlichen oder amtlichen Vorladungen, bei Terminen für gemeinnützige Arbeit sowie bei Arztbesuchen notwendig. Darüber werden die betroffenen Personen in der Eingrenzungsverfügung informiert.

Zu Frage 5:

Aufgrund von Vorkommnissen, die grosse Unruhe unter den Bewohnerinnen und Bewohnern einer Unterkunft ausgelöst hatten, wurde die Zugangsregelung für die Rechts- und Laienberatung präzisiert. Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter dürfen aber ihre Mandantinnen und Mandanten grundsätzlich in den kantonalen Unterkünften besuchen und dort Klientengespräche durchführen, soweit dadurch der Betrieb nicht gestört wird und die Einhaltung der Hausordnung sichergestellt ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**